



Brüssel, den 26. Februar 2024  
(OR. en)

7055/24

ENT 45  
MI 223  
COMPET 232  
IND 107  
TRANS 117  
DELACT 30

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. Februar 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2024) 823 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.2.2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Normen für eCall

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2024) 823 final.

---

Anl.: C(2024) 823 final

---

7055/24

COMPET 1

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 14.2.2024  
C(2024) 823 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 14.2.2024**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des  
Rates hinsichtlich der Normen für eCall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Nach der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> muss seit dem 31. März 2018 in allen neuen Fahrzeugtypen der Klassen M<sub>1</sub> und N<sub>1</sub> ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System eingebaut sein. Das eCall-System wählt bei einem schweren Verkehrsunfall automatisch die europäische Notrufnummer 112, wodurch die Antwortzeit verkürzt und Leben gerettet werden.

Das eCall-System arbeitet derzeit über leitungsvermittelnde 2G/3G-Mobilfunknetze. Die Mobilfunkbetreiber planen jedoch, zwischen 2025 und 2030 aus 2G/3G-Netzen auszusteigen. Die Notrufsysteme müssen daher dringend an die paketvermittelnden 4G/5G-Kommunikationsnetze angepasst werden.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die Verweise auf die Normen, auf denen die technischen Anforderungen für die Genehmigung von eCall-Systemen beruhen, zu aktualisieren (Artikel 5 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2015/758). Das Europäische Komitee für Normung (CEN) hat kürzlich neue eCall-bezogene technische Spezifikationen auf der Grundlage paketvermittelnder Netze angenommen. Diese technischen Spezifikationen sollen 2025 in Normen umgewandelt werden.

Mit dieser delegierten Verordnung der Kommission wird Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2015/758 geändert, indem ein Verweis auf die neuen Fassungen der eCall-Normen und die neuen technischen Spezifikationen für paketvermittelnde Netze aufgenommen wird. Ferner werden Übergangsbestimmungen festgelegt, um sicherzustellen, dass die Fahrzeughersteller ab einem bestimmten Zeitpunkt auch im Rahmen bestehender Typgenehmigungen neu hergestellte Fahrzeuge mit paketvermittelnden eCall-Systemen ausrüsten, um zu gewährleisten, dass das eCall-System in diesen Fahrzeugen nach der vollständigen Abschaltung der 2G/3G-Netze betriebsbereit ist. Schließlich bietet der Entwurf den Herstellern und den nationalen Behörden genügend Vorlaufzeit für die Anpassung an die neuen Vorschriften.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Zur Vorbereitung dieses Rechtsakts wurde 2023 eine unterstützende Studie durchgeführt. Die Studie befasste sich insbesondere mit der kurzfristigen Entwicklung des eCall-Systems, insbesondere der Einbeziehung paketvermittelnder Kommunikation, und bewertete, ob das Kosten-Nutzen-Verhältnis vorteilhaft für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Interessenträger wäre. Die Interessenträger wurden mittels eines Online-Fragebogens konsultiert, im Anschluss daran wurden Befragungen durchgeführt, wenn zusätzliche Informationen und wichtige Beiträge spezifischer Gruppen/Individuen benötigt wurden. Der Fragebogen enthielt spezifische Fragen über die Kosten; die Antworten flossen in die Kosten-Nutzen-Analyse ein. Insgesamt wurden in diesem Teil der Studie 74 Fragebögen ausgefüllt und 19 Befragungen durchgeführt.

Die Kommission konsultierte außerdem auf den Sitzungen der Arbeitsgruppe „Kraftfahrzeuge“ am 4. Juli und am 5. Oktober 2023 Sachverständige der Mitgliedstaaten und Interessenträger, die ihre allgemein befürwortende Haltung bestätigten. Als Hauptproblem wurde genannt, dass die Automobilindustrie nur über eine kurze Vorlaufzeit zur Anpassung an die neuen Normen verfügt. Die verbindlichen Termine 1. Januar 2026 für neue Typen und

---

<sup>1</sup> ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77.

1. Januar 2027 für Neufahrzeuge sind jedoch von wesentlicher Bedeutung, um zu verhindern, dass neue Fahrzeuge mit alter Technologie, durch die das eCall-System in den Fahrzeugen kurz nach ihrer Zulassung funktionsunfähig wird, in Verkehr gebracht werden. Bei diesen Terminen wird auch die Zeit berücksichtigt, die die Mitgliedstaaten zur Modernisierung der Notrufabfragestellen-Infrastruktur benötigen, damit die ordnungsgemäße Annahme und Bearbeitung der eCalls über die 4G/5G-Netze in ihrem Hoheitsgebiet gewährleistet ist. In dieser Hinsicht wurde die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 305/2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten Call-Dienstes<sup>2</sup> vor Kurzem dahin gehend geändert, dass die Anpassung der vorhandenen Notrufabfragestellen-Infrastruktur an die neuesten paketvermittelnden Kommunikationsnetze bis zum 1. Januar 2026 vorgesehen wird.

Dieser Entwurf einer delegierten Verordnung wurde auf dem Portal „Ihre Meinung zählt“ für eine vierwöchige öffentliche Konsultation veröffentlicht, die vom 27. Oktober bis zum 24. November 2023 lief. Die eingegangenen Rückmeldungen wurden von der Kommission in der Endfassung der Verordnung gegebenenfalls berücksichtigt.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Rechtsgrundlage dieses delegierten Rechtsakts sind Artikel 5 Absatz 9 und Artikel 6 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

<sup>2</sup>

ABl. L 91 vom 3.4.2013, S. 1.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.2.2024

## zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Normen für eCall

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 9 und Artikel 6 Absatz 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EU) 2015/758 müssen alle neuen Fahrzeugtypen der Klassen M<sub>1</sub> und N<sub>1</sub> mit einem auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-System ausgestattet sein.
- (2) In der Mitteilung der Kommission über eine Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität<sup>2</sup> wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine Anpassung des eCall-Rechtsrahmens an neue Telekommunikationstechnologien vorzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EU) 2015/758 enthält eine Liste europäischer Normen, auf denen die technischen Anforderungen für die Genehmigung von eCall-Systemen und mit solchen Systemen ausgerüsteten Fahrzeugen beruhen.
- (4) Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2015/758 hat das Europäische Komitee für Normung (CEN) neue Fassungen der Normen EN 15722 „Intelligente Transportsysteme – eSicherheit – Minimaler Datensatz für den elektronischen Notruf eCall“, EN 16072 „Intelligente Verkehrssysteme – eSicherheit – Betriebsanforderungen für den gesamteuropäischen eCall“ und EN 16454 „Intelligente Verkehrssysteme – eSicherheit – Vollständige Konformitätsprüfungen für eCall“ angenommen. Die genannte Verordnung sollte daher durch Aufnahme von Verweisen auf die neuen Fassungen dieser Normen geändert werden.
- (5) Die europäischen Normen EN 16062 „Intelligente Verkehrssysteme – eSicherheit – Anforderungen an übergeordnete Anwendungsprotokolle für eCall (HLAP)“ und EN 16454 „Intelligente Verkehrssysteme – eSicherheit – Vollständige Konformitätsprüfungen für eCall“ beruhen auf einem mit leitungsvermittelnden Netzen (2G/3G) funktionierenden eCall. Da die Mobilfunknetzbetreiber in allen Mitgliedstaaten den schrittweisen Ausstieg aus 2G/3G-Netzen zwischen 2025 und

<sup>1</sup> ABI. L 123 vom 19.5.2015, S. 77.

<sup>2</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ (COM(2020) 789 final vom 9.12.2020).

- 2030 planen, müssen bordeigene Notrufsysteme dringend an die neuesten paketvermittelnden Kommunikationsnetze (4G/5G) angepasst werden.
- (6) Zwei neue eCall-bezogene technische Spezifikationen auf der Grundlage paketvermittelnder Netze wurden kürzlich vom CEN gemäß den in der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> festgelegten Verfahren angenommen. Die Verordnung (EU) 2015/758 sollte daher dahin gehend geändert werden, dass ein Verweis auf diese Normen aufgenommen wird.
- (7) Damit die Mitgliedstaaten, die nationalen Behörden und die Wirtschaftsakteure über ausreichend Zeit verfügen, die Einführung bordeigener eCall-Systeme auf der Grundlage von Normen für paketvermittelnde elektronische Kommunikationsnetze vorzubereiten, sollte der Geltungsbeginn der genannten Normen im Hinblick auf die Genehmigung neuer bordeigener eCall-Systeme und neuer Fahrzeugtypen, die mit solchen Systemen ausgestattet sind, verschoben werden.
- (8) Überdies muss sichergestellt werden, dass bordeigene eCall-Systeme, die nach dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2015/758 (d. h. dem 31. März 2018) genehmigt und in neue Fahrzeuge eingebaut wurden, nach vollständiger Abschaltung der leitungsvermittelnden Netze in allen Mitgliedstaaten weiter einsatzfähig sind. Aus diesem Grund sollten die Übereinstimmungsbescheinigungen für solche neuen Fahrzeuge ab dem 1. Januar 2027 nicht als gültig für die Zwecke des Artikels 48 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/858<sup>4</sup> gelten, und die Fahrzeuge sollten nur dann zugelassen oder in Betrieb genommen werden, wenn sie den technischen Spezifikationen für den paketvermittelnden eCall gemäß dieser Verordnung entsprechen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Änderung der Verordnung (EU) 2015/758**

In Artikel 5 Absatz 8 Unterabsatz 2 erhalten die Buchstaben a bis d folgende Fassung:

- „a) EN 16072:2022 „Intelligente Verkehrssysteme – eSicherheit – Betriebsanforderungen für den gesamteuropäischen eCall“;
- b) ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] bis zum 31. Dezember 2025 EN 16062:2023 „Intelligente Verkehrssysteme – eSicherheit – Anforderungen an übergeordnete Anwendungsprotokolle für eCall (HLAP)“, ab dem 1. Januar 2026 CEN/TS 17184:2022 „Intelligente Verkehrssysteme – eSicherheit – Übergeordnete

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

- Anwendungsprotokolle (HLAP) für eCall unter Verwendung von IP-basierten Multimedia-Subsystemen (IMS) über paketvermittelte Netzwerke‘;
- c) ab dem ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] bis zum 31. Dezember 2025 EN 16454:2023 „Intelligente Verkehrssysteme – eSicherheit – Vollständige Konformitätsprüfungen für eCall“, ab dem 1. Januar 2026 CEN/TS 17240:2018 „Intelligente Verkehrssysteme – eSicherheit – eCall-Ende-zu-Ende Konformitätsprüfungen für IMS-paketvermittelnde Systeme“;
  - d) EN 15722:2020 „Intelligente Verkehrssysteme – eSicherheit – Minimaler Datensatz für den elektronischen Notruf eCall“,“

## *Artikel 2*

### **Übergangsbestimmungen**

1. Ab dem 1. Januar 2025 dürfen die nationalen Behörden die Erteilung neuer Typgenehmigungen oder Erweiterungen bestehender Genehmigungen für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten nicht verweigern, wenn diese den technischen Spezifikationen von CEN/TS 17184:2022 und CEN/TS 17240:2018 entsprechen und wenn ein Hersteller dies beantragt.
2. Ab dem 1. Januar 2026 versagen die nationalen Behörden die Erteilung neuer Typgenehmigungen oder Erweiterungen bestehender Genehmigungen für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, wenn diese der Verordnung (EU) 2015/758 in der durch die vorliegende Verordnung geänderten Fassung nicht entsprechen.
3. Mit Wirkung vom 1. Januar 2027 betrachten die nationalen Behörden bei Neufahrzeugen, die nach dem 31. März 2018 gemäß der Verordnung (EU) 2015/758 genehmigt wurden und die nicht den technischen Spezifikationen von CEN/TS 17184:2022 und CEN/TS 17240:2018 entsprechen, die Übereinstimmungsbescheinigungen als nicht mehr gültig für die Zwecke des Artikels 48 Absatz 1 der Verordnung 2018/858.

## *Artikel 3*

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.2.2024

*Für die Kommission  
Die Präsidentin  
Ursula VON DER LEYEN*